



HESSISCHER LANDTAG

04. 12. 2018

Plenum

Dringlicher Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und der FDP betreffend die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 16. Dezember 1993 (GVBl. I S. 628), in Kraft gesetzt durch Beschluss des Landtags vom 18. Januar 2014 (GVBl. S. 49) und zuletzt geändert durch Beschluss des Landtags vom 27. Mai 2015 (GVBl. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:
"§ 3 Wahl und Abberufung des Präsidiums".
 - b) Nach § 36 wird folgende Angabe eingefügt:
"§ 36a Budgetanfragen".
 - c) Die Angabe zu § 75 wird wie folgt gefasst:
"§ 75 Sachruf, Rüge und Ordnungsruf".
 - d) Nach § 79 wird folgende Angabe eingefügt:
"§ 79a Bild- und Tonaufnahmen, Medien".
 - e) Nach § 98 wird folgende Angabe eingefügt:
"§ 98a Behandlung von Mehrfach-, Massen- und Sammelpetitionen".
2. § 3 wird wie folgend geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"§ 3
Wahl und Abberufung des Präsidiums"
 - b) Als Abs. 3 wird angefügt:
"(3) Auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags können einzelne Mitglieder des Präsidiums ohne Aussprache mit zwei Drittel der Mitglieder des Landtags abberufen werden. Der Landtag entscheidet frühestens 48 Stunden nach schriftlichem Eingang des Antrags in geheimer Abstimmung."
3. In § 9 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:
"Gewählt wird nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers."
4. In § 28 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"Der zuständige (federführende) Ausschuss bestimmt sich grundsätzlich nach dem Beschluss nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen (HV)."
5. § 32 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
"(8) Die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner bestimmt das Sitzungspräsidium, das dabei im Interesse einer lebendigen und sachgerechten Aussprache von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen kann; Art. 91 Satz 3 HV bleibt unberührt. Die Verlesung von vorbereiteten Reden oder Erklärungen ist nicht zulässig."

6. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Abgeordnete können mit Kleinen Anfragen von der Landesregierung Auskunft über bestimmte Angelegenheiten verlangen. Die Gegenstände dürfen nicht nur von örtlichem Interesse sein. Die Kleinen Anfragen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen und müssen von der oder dem einreichenden Abgeordneten unterzeichnet sein. Sie sollen knapp und sachlich formuliert und so gehalten sein, dass sie von der Landesregierung in kurzer Form beantwortet werden können. Die Anzahl der Fragen, einschließlich der Unterfragen, darf 10 nicht überschreiten. Anfragen, die gegen Satz 1 bis 5 verstoßen, weist die Präsidentin oder der Präsident zurück. Im Beschwerdefall entscheidet der Ältestenrat."

b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Anfrage" die Wörter "an diese" eingefügt.

c) In Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort "der" das Wort "konkreten" eingefügt.

7. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird in Satz 1 folgender Halbsatz angefügt:

"und müssen von der oder dem einreichenden Abgeordneten unterzeichnet sein".

b) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort "schriftlich" die Wörter "mit Angabe der konkreten Hinderungsgründe" eingefügt.

8. Nach § 36 wird als § 36a eingefügt:

"§ 36a
Budgetanfragen

(1) Mitglieder des Landtags haben das Recht, Budgetanfragen an die Landesregierung zu richten. Inhalt der Budgetanfragen sind insbesondere Fragen zu bestehenden Haushalten, den Quartalsberichten und der Finanzplanung.

(2) Die Anfragen sind in schriftlicher Form beim Budgetbüro des Hessischen Landtags einzureichen. Das Budgetbüro leitet die Anfragen an das Hessische Ministerium der Finanzen weiter. Bei Eilbedürftigkeit kann das Budgetbüro die Anfragen dem zuständigen Fachressort unmittelbar zuleiten.

(3) Die Antwort der Landesregierung soll innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Zuleitung der Anfrage erteilt werden, wobei eine kürzere Beantwortungszeit anzustreben ist. Falls die Antwort bis zum Ablauf dieser Frist nicht oder nur teilweise möglich ist, soll dem Budgetbüro eine Zwischennachricht mit Angabe der Hinderungsgründe gegeben oder ein Zwischenergebnis mitgeteilt werden.

(4) Die Antwort erfolgt schriftlich an das Budgetbüro, das die Fragestellerin oder den Fragesteller entsprechend informiert. Die Antworten werden ausschließlich der Fragestellerin oder dem Fragesteller zugeleitet. Eine Bekanntgabe an andere Mitglieder des Landtags ist nur mit Genehmigung der Fragestellerin oder des Fragestellers zulässig.

(5) Weder die Budgetanfrage nach Abs. 1 noch die Antwort der Landesregierung nach Abs. 3 werden als Landtagsdrucksache verteilt."

9. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort "eingereicht" die Wörter "und von der Fragestellerin oder dem Fragesteller unterzeichnet" eingefügt.

b) Abs. 8 wird aufgehoben.

10. In § 40 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ein Abgeordneter kann nur einer Fraktion angehören."

11. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 4 wird eingefügt:

"(4) Jede Fraktion kann eine Fraktionsassistentin oder einen Fraktionsassistenten entsenden, die oder der der Sitzung ohne das Recht zur Beteiligung beiwohnen kann."

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

12. In § 53 Abs. 2 werden die Wörter "System Hare/Niemeyer" durch die Wörter "Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers" ersetzt.
13. In § 57 wird als Abs. 5 angefügt:

"(5) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Plenarsitzungen werden den Abgeordneten, der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Fraktionen und den Mitgliedern der Landesregierung in elektronischer Form mitgeteilt, sofern nicht zusätzlich die Papierform gewünscht ist."
14. In § 59 Satz 2 Nr. 4 wird nach der Angabe "§ 27" die Angabe "und § 29" eingefügt.
15. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Als Abs. 1 wird eingefügt:

"(1) Der Landtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder anwesend ist."
 - b) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden Abs. 2 und 3.
 - c) Als Abs. 4 wird angefügt:

"(4) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung für kurze Zeit zu unterbrechen."
16. In § 67 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Sitzung" die Wörter "nach Abs. 1" eingefügt.
17. In § 72 Abs. 1 werden nach dem Wort "Landtags" die Wörter "oder nach der Geschäftsordnung" eingefügt.
18. § 73 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"jedoch mindestens um 5 Minuten."
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz neu eingefügt:

"Bei der Redezeit über Anträge zu aktuellen Stunden gilt § 32."
 - c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Sofern einer Fraktion, die nicht an der Regierung beteiligt ist, bei einem Tagesordnungspunkt Redezeiten nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 zuwachsen, erhält sie die sich aus Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 ergebende längere Redezeit."
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
19. § 75 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 75
Sachruf, Rüge und Ordnungsruf"
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ein Mitglied des Landtags, das persönlich verletzende Ausführungen oder persönlich verletzende Zwischenrufe macht oder die Würde oder Ordnung des Hauses verletzt, ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu rügen und im Wiederholungsfall zur Ordnung zu rufen. Je nach Schwere des Verstoßes kann ein Ordnungsruf auch sofort erteilt werden. Die Rüge und der Ordnungsruf sowie der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen und Rednern nicht behandelt werden."
20. § 77 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Wegen schwerwiegender persönlich verletzender Ausführungen oder wegen eines schwerwiegenden persönlich verletzenden Zwischenrufs sowie wegen einer gröblichen Verletzung der Würde oder der Ordnung des Hauses soll die Präsidentin oder Präsident, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, einen Abgeordneten von der Sitzung ausschließen. Das Gleiche gilt, wenn eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und

beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Rufes aufmerksam gemacht worden ist. Die ausgeschlossene oder der ausgeschlossene Abgeordnete hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt sie oder er dieser Aufforderung nicht nach, wird die Sitzung von der Präsidentin oder vom Präsidenten unterbrochen oder geschlossen. In diesem Fall ist die oder der Abgeordnete von den folgenden vier Plenarsitzungen ausgeschlossen."

b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Ein Sitzungsausschluss nach Abs. 1 Satz 1 kann auch nachträglich, spätestens in der folgenden Sitzung ausgesprochen werden, wenn die Präsidentin oder der Präsident während der Sitzung eine Verletzung der Würde oder der Ordnung des Hauses ausdrücklich festgestellt und sich einen nachträglichen Sitzungsausschluss vorbehält. Ein bereits erteilter Ordnungsruf schließt einen nachträglichen Sitzungsausschluss nicht aus."

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

21. Nach § 79 wird als § 79a eingefügt:

"§ 79a
Bild- und Tonaufnahmen, Medien

(1) Das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen im Plenarsaal ist nur mit Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags gestattet. Der Parlamentsbetrieb sowie die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden dürfen hiervon nicht beeinträchtigt werden. Diese Regelung gilt nicht in sitzungsfreien Zeiten.

(2) Ein Verstoß der Regelung nach Abs. 1 stellt eine Verletzung der Würde und Ordnung des Hauses dar."

22. § 89 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden als Sätze 2 und 3 eingefügt:

"Dies gilt auch für Dokumente mit erheblicher landespolitischer Bedeutung (ELB-Vorhaben) und Frühwarndokumente, soweit nicht besondere Interessen den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen. Auf Antrag der Landesregierung oder von mindestens zwei Abgeordneten kann der Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Öffentlichkeit für einzelne Vorhaben ausschließen."

b) In Abs. 2 werden die neuen Sätze 4 bis 6 gestrichen.

c) Als Abs. 3 und 4 werden angefügt:

"(3) Die Ausschüsse können beschließen, öffentliche Sitzungen abzuhalten, insbesondere zur Anhörung von Sachverständigen, Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern und sonstigen Auskunftspersonen zu Beratungsgegenständen, die einem Ausschuss überwiesen sind.

(4) Zu öffentlichen Sitzungen sind außer den Anzuhörenden die Vertreterinnen und Vertreter der Presse und, soweit es die Raumverhältnisse gestatten, sonstige Zuhörende zuzulassen. Ort und Zeitpunkt öffentlicher Ausschusssitzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Der oder die Vorsitzende des Ausschusses veranlasst die Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite des Landtags."

23. § 90 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Auf die Tagesordnung werden diejenigen Angelegenheiten gesetzt, die der Landtag durch Beschluss oder die Präsidentin oder der Präsident dem Ausschuss überwiesen hat. Sofern Fraktionen beantragen, Anträge nach § 28 Abs. 2 oder 3 einem oder mehreren Ausschüssen zu überweisen, müssen diese spätestens zwei Arbeitstage vor der jeweiligen Ausschusssitzung eingebracht werden. Sofern diese Frist nicht eingehalten wird, entscheidet der Ausschuss mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner anwesenden Mitglieder, ob der Antrag auf die Tagesordnung des Ausschusses genommen wird. Dies gilt nicht für Anträge, die im inhaltlichen Zusammenhang mit Gegenständen der bereits aufgestellten Tagesordnung stehen. Jedes Ausschussmitglied kann beantragen, dass noch weitere zur Zuständigkeit des Ausschusses gehörende Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden; eine Entscheidung in der Sache ist in diesen Fällen nicht möglich. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss.

24. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 7 erhält folgende Fassung:
- "(7) Die Ausschussvorsitzenden eröffnen und schließen die Sitzungen und leiten die Verhandlung. Sie können Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen und Abgeordnete, die persönlich verletzende Ausführungen oder Zwischenrufe machen, rügen und im Wiederholungsfall zur Ordnung rufen. § 76 gilt sinngemäß."
- b) Als neuer Abs. 8 wird angefügt:
- "(8) Die Ausschussvorsitzenden sollen die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Beratungen der nicht öffentlichen Ausschüsse unterrichten."
25. § 93 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- "(3) Werden Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter zu Ausschusssitzungen oder Anhörungen geladen, erhalten sie keinen Kostenersatz. Wer als Verbandsvertreterin oder Verbandsvertreter gilt, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident. Gibt eine Sachverständige, ein Sachverständiger oder eine sonstige Auskunftsperson eine schriftliche Stellungnahme ab oder erfolgt die Stellungnahme im Rahmen einer Ausschusssitzung, kann auf Antrag eine pauschale Entschädigung gewährt werden. Hat eine Sachverständige oder ein Sachverständiger oder eine sonstige Auskunftsperson auf Anforderung vor Teilnahme an der Anhörung eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, erhöht sich die pauschale Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung allgemein wird durch Beschluss des Ältestenrats festgelegt. Auf Antrag wird eine Reisekostenvergütung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes gewährt."
26. In § 95 Abs. 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Wörter "der gedruckt wird" werden gestrichen.
27. Nach § 98 wird als § 98a eingefügt:

"§ 98a

Behandlung von Mehrfach-, Massen- und Sammelpetitionen

(1) Mehrfachpetitionen sind Petitionen mit demselben Anliegen, jedoch individuell abgefasst. Ihre Behandlung erfolgt als Einzelpetition.

(2) Massenpetitionen sind Petitionen, bei denen sich Petentinnen und Petenten in größerer Zahl mit demselben Anliegen an den Landtag wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Urheber der Petition erkennbar ist. Die Texte der Petitionen stimmen jedoch ganz oder im Wesentlichen überein. Sie werden als eine Petition geführt. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst. Bei Massenpetitionen erhalten die Petentinnen und Petenten keine einzelnen Eingangsbestätigungen. Dies erfolgt ausschließlich über die Bekanntmachung auf der Internetseite des Hessischen Landtags. Nach Abschluss der Petition erfolgt die Veröffentlichung der Entscheidung an gleicher Stelle.

(3) Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen sich in größerer Anzahl Petenten mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden und eine Person oder eine Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Über die Behandlung einer Sammelpetition werden die als Urheber der Petition in Erscheinung tretenden Personen unterrichtet. Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung, soweit keine Vertrauensperson erkennbar ist, durch die Unterrichtung der ersten Unterzeichnerin oder des ersten Unterzeichners ersetzt. Nach Abschluss der Petition erfolgt die Unterrichtung über das Ergebnis des Petitionsverfahrens ebenfalls über die als Urheber der Petition in Erscheinung tretenden Personen. Diese werden gebeten, die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner entsprechend zu informieren. Sammelpetitionen werden als eine Petition geführt. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst."

28. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) In § 101 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:
- "(2) Die Beschlussfassung soll in angemessener Zeit erfolgen."
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

29. § 102 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - "a) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde. Das Recht, sich mit dem Verhalten der betroffenen Stellen als Beteiligte in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluss zu befassen und Empfehlungen zu geben, bleibt unberührt,"
 - b) Buchst. c wird aufgehoben und Buchst. d wird Buchstabe c.
30. § 106 wird wie folgt geändert:
- a) Als Abs. 1 wird eingefügt:

"(1) Sofern die organisatorischen und technischen Voraussetzungen vorliegen, sollen parlamentarische Initiativen sowie sämtliche Parlamentsmaterialien in Abweichung der entsprechenden Vorschriften in elektronischer Form eingebracht werden. Eine Einreichung in Textform auf Papier (schriftlich) ist weiterhin zulässig. Die Einzelheiten zur elektronischen Einreichung regeln Ausführungsbestimmungen, die der Ältestenrat erlässt."
 - b) Die bisherigen Abs. 1 und Abs. 2 werden Abs. 2 und Abs. 3.
31. § 108 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

"Die Verteilung der Drucksachen erfolgt grundsätzlich elektronisch. Neben der elektronischen Verteilung ist auf Wunsch für einzelne Mitglieder des Landtags auch weiterhin eine Bereitstellung der Drucksachen in Papierform möglich."
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Doppelpunkt durch ein Komma und die Nr. 1 bis 4 werden durch folgenden Halbsatz ersetzt:

"wenn sie auf einer landtagsinternen, elektronischen Plattform zum individuellen Abruf durch die Abgeordneten bereitgestellt, in Papierform in ihren Postfächern hinterlegt oder an Plenarsitzungstagen auf die Plätze verteilt worden sind."
 - c) In Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:

"Näheres zur elektronischen Verteilung regeln Ausführungsbestimmungen, die der Ältestenrat erlässt."
 - d) In Abs. 5 werden die Wörter ",insbesondere im Brieftagebuch oder auf Belegexemplaren der verteilten Unterlagen," gestrichen.
32. § 109 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- "(3) Die Stenografischen Berichte werden allen Abgeordneten und Mitgliedern der Landesregierung elektronisch zur Verfügung gestellt."

Wiesbaden, 4. Dezember 2018

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
Die LINKE
Die Fraktionsvorsitzende:
Wissler

Für die Fraktion der FDP
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Lenders